

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den
Lebensunterhalt gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die
öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)
(Anpassung an die Teuerung)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag betreffend Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Anpassung an die Teuerung) gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 (SHEG; SHR 850.100). Den Anträgen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

I. Aktuelle Rechtslage im Kanton Schaffhausen

Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 (SHEG; SHR 850.100) hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, Anspruch auf materielle Hilfe. Die materielle Hilfe besteht grundsätzlich aus dem Grundbedarf, den Wohnkosten sowie den Kosten für medizinische Leistungen der zu unterstützenden Person. Es können darüber hinaus weitere Leistungen zugesprochen werden. Das zuständige Departement legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest. Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden durch den Kantonsrat genehmigt (Art. 25 Abs. 3 SHEG).

Die aktuellen Ansätze des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt finden sich in den aktuellen Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, gültig ab 1. Januar 2020 (im Folgenden Sozialhilfe-Richtlinien). Die letzte Anpassung des Grundbedarfs wurde durch den Kantonsrat am 2. September 2019 beschlossen. Gemäss Absatz B.2.1. der Sozialhilfe-Richtlinien steht allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben, der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu. Dieser umfasst folgende Ausgabepositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren

- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio-/TV-Konzessionen und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Konkret sind in den Richtlinien für den Grundbedarf Lebensunterhalt (GBL) gestützt auf eine nach Haushaltsgrösse abgestufte Äquivalenztabelle folgende aktuelle Beträge festgehalten:

Haushaltsgrösse	Pauschale/Monat (gerundet) in Franken	Pauschale pro Person und Monat (gerundet) in Franken
1 Person	997.–	997.–
2 Personen	1'525.–	763.–
3 Personen	1'854.–	618.–
4 Personen	2'134.–	533.–
5 Personen	2'413.–	483.–
pro weitere Person plus Fr. 202.–		

II. Vorgeschlagene Anpassung des Grundbedarfs

1. Verortung der Anpassung

Mangels eines Sozialhilfegesetzes auf Bundesebene hat sich die heutige Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bereits im Jahr 1905 unter der damaligen Bezeichnung Verband der Armenpfleger zusammengeslossen, um eine Fürsorgepraxis zu entwickeln und später einheitliche Regelungen im Bereich der Sozialhilfe zu erlassen. Eigentliche Richtlinien mit konkreten Frankenbeiträgen gab der Verband der Armenpfleger erstmals 1963 heraus. Zuvor veröffentlichte er seine Empfehlungen lediglich in Fachzeitschriften oder an Tagungen. Und wie heute handelte es sich damals bei den Beiträgen und beschriebenen Sozialleistungen um Richtwerte, von denen die Kantone und Gemeinden abweichen können. Ab den 1960er-Jahren wurden die Richtlinien alle paar Jahre überarbeitet.

Schweizweit harmonisierte Richtlinien sind sinnvoll, insbesondere wird einem Sozialhilfetourismus, d.h. einer Abwanderung von Sozialhilfebezüglern in Kantone mit höheren Ansätzen, entgegengewirkt. Der Kanton Schaffhausen erlässt daher seine Richtlinien seit Jahrzehnten in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien und hat insbesondere immer die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt übernommen.

1998 wurde der Grundbedarf in der Schweiz erstmals als Pauschale definiert und für einen Einpersonenhaushalt auf 1'110 Franken monatlich festgesetzt. Die Pauschale orientierte sich an den Ausgaben der einkommensschwächsten 20 % der Schweizer Haushalte. 2003 erfolgte eine Teuerungsanpassung auf 1'130 Franken. 2005 wurde der Grundbedarf massiv auf 960 Franken gesenkt und als Gegengewicht die beiden Instrumente "Integrationszulagen (IZU)" und "Einkommensfreibeträge (EFZ)" eingeführt. Neu wurden nur noch die Ausgaben der einkommensschwächsten 10 % der Haushalte als Referenzgrösse verwendet. Nach einer Erhebung aus dem Jahre 2017 profitiert allerdings nur ein Drittel aller Sozialhilfebeziehenden von der IZU oder den EFB. 2011, 2013 und 2020 (per 1. Januar 2020) erfolgten drei Anpassungen an die Teuerung auf die aktuell geltenden 997 Franken für einen Einpersonenhaushalt. Die Teuerung des Landesindex der Konsumentenpreise ist zwischenzeitlich von 104 (1998) auf 115.5 (2019) angestiegen und trotzdem liegt der heutige Grundbedarf aufgrund des Systemwechsels für zwei Drittel aller Sozialhilfebeziehenden deutlich tiefer als vor 20 Jahren.

2. Vorgesehene Anpassung

Die teuerungsbedingten Anpassungen des Grundbedarfs in der Sozialhilfe orientieren sich an den entsprechenden Anpassungen des Bundesrates bei den AHV-, IV- und EL-Renten. Nach entsprechenden Anpassungen in den Jahren 2009, 2011, 2013, und 2020 hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 wiederum entschieden, den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den Ergänzungsleistungen von Fr. 19'450.-- auf Fr. 19'610.-- pro Jahr anzupassen. Dies entspricht einer Erhöhung um 0.82 %.

Der GBL für einen Einpersonenhaushalt steigt entsprechend von Fr. 997.-- auf Fr. 1'006.-- (siehe Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr, spätestens per 1. Januar 2022, umzusetzen.

Haushaltsgrösse	Äquivalenz-Skala	2020	Pauschale Person/Mt. ab 2020	2022	Pauschale Person/Mt. ab 2022
1 Person	1	997.–	997.–	1'006.–	1'006.–
2 Personen	1.53	1'525.–	763.–	1'539.–	770.–
3 Personen	1.86	1'854.–	618.–	1'871.–	624.–
4 Personen	2.14	2'134.–	533.–	2'153.–	538.–
5 Personen	2.42	2'413.–	483.–	2'435.–	487.–
pro weitere Person		202.–		204.–	

Die Plenarversammlung der SODK hat am 20. November 2020 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeinrichtungen vorzusehen mit einer Übergangsfrist bis 1. Januar 2022.

Die Kantone Tessin, Basel-Stadt sowie Zürich haben die Anpassung des GBL bereits beschlossen und realisieren die teuerungsbedingte Erhöhung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt bereits im laufenden Jahr. In den Kantonen Glarus, Graubünden, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden erfolgen die Anpassungen auf den 1. Januar 2022.

3. Finanzielle Auswirkungen

Da die Höhe der Sozialhilfekosten neben dem Grundbedarf auch wesentlich von den Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung, von stationären Fremdplatzierungen und anderen situativen Leistungen bestimmt ist, hat die geplante Erhöhung des Grundbedarfs um 0.82% nur einen geringen Einfluss auf die Gesamtausgaben der Sozialhilfe.

Der Gesamtaufwand für die direkte Sozialhilfe betrug 2020 im Kanton Schaffhausen insgesamt 19.7 Mio. Franken (2019 19.4). Der Kanton beteiligte sich mit Verweis auf Art. 35, 36 und 38 SHEG mit 25 % an den Sozialhilfearwendungen der Gemeinden. Dies entsprach 2020 4.9 Mio. Franken (2019 ebenfalls 4.9 Mio.).

Die finanziellen Auswirkungen der beantragten Anpassung des GBL an die Teuerung betragen gemäss Schätzungen des Sozialamtes ca. 96'000.-- Franken pro Jahr. Die Sozialhilfekosten werden grundsätzlich zu 75 % durch die Gemeinden und zu 25 % durch den Kanton getragen. Aus der beantragten Erhöhung des Grundbedarfs ist folglich für die Gemeinden mit Mehrkosten in der Höhe von ca. 72'000 Franken, für den Kanton von ca. 24'000 Franken jährlich zu rechnen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschluss betreffend Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt zuzustimmen.

Schaffhausen, 10. August 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Beschluss

über die Genehmigung der Änderung beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst, gestützt Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 (SHR 850.100):

I.

Folgende Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden genehmigt:

- a) Erhöhung des Grundbedarfs bei einem Einpersonenhaushalt um 9 Franken pro Monat;
- b) Erhöhung des Grundbedarfs bei den Haushalten mit 2 Personen um 7 Franken pro Person/Monat;
- c) Erhöhung des Grundbedarfs bei den Haushalten mit 3 Personen um 6 Franken pro Person/Monat;
- d) Erhöhung des Grundbedarfs bei den Haushalten mit 4 Personen um 5 Franken pro Person/Monat;
- e) Erhöhung des Grundbedarfs bei den Haushalten mit 5 Personen um 4 Franken pro Person/Monat;
- f) Erhöhung des Grundbedarfs bei den Haushalten ab 6 Personen um 2 Franken pro Person/Monat.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin

Anpassung des Grundbedarfs (GBL) an die Preis- und Lohn- entwicklung

Ausgangslage

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS-Richtlinien wird seit 2009 an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklungen angepasst. Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Preis- und Lohnentwicklungen erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet. (SKOS-RL C.3.1. Ziff. 4)

Die Sozialhilfe ausrichtenden Stellen müssen vor der Anpassung überprüfen, ob und auf welchen Zeitpunkt der zuständige Kanton den angepassten GBL gemäss SKOS-Richtlinien übernommen hat. Die SKOS publiziert eine Karte, in welcher die Höhe des GBL in den einzelnen Kantonen ausgewiesen wird. ([Link](#))

Anpassung 2020

Der Bundesrat hat am 21. September 2018 entschieden, die Ergänzungsleistung um 10 Franken zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,84%.

Die letzte Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe im Rahmen der Anpassung an die Preis- und Lohnentwicklung erfolgte 2013 (0,84 %). 2015 hat der Vorstand der SKOS entschieden, den Grundbedarf nicht anzupassen, wenn die Anpassung 0,5 % oder weniger beträgt. Demnach wurde die Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV um 0,4 % nicht nachvollzogen.

Zusammen mit der 2015 nicht übernommenen Erhöhung von 0,4 % ergibt sich nun eine Anpassung des GBL um Fr. 11.– auf Fr. 997.– (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr spätestens per 1. Januar 2020 umzusetzen.

Die Plenarversammlung der SODK hat am 23. November 2018 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeinrichtungen vorzusehen mit einer Übergangsfrist bis 1.1.2020 ([Medienmitteilung vom 23.11.2018](#)).

Beträge für den Grundbedarf ab 1.1.2020 gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 23.11.2018

Haushaltsgrösse	Skala	2013		2020	
		2013	Pauschale Person/Mt. ab 2013	2020	Pauschale Person/Mt. ab 2020
1 Person	1	986	986	997	997
2 Personen	1.53	1'509	755	1'525	763
3 Personen	1.86	1'834	611	1'854	618
4 Personen	2.14	2'110	528	2'134	533
5 Personen	2.42	2'386	477	2'413	483
pro weitere Person		200		202	

Anpassung 2022

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 14. Oktober 2020 den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den Ergänzungsleistungen angepasst von 19'450 auf 19'610 Franken pro Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,82%.

Der GBL für einen Einpersonenhaushalt steigt entsprechend von Fr. 997. – auf Fr. 1'006.- (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr spätestens per 1. Januar 2022 umzusetzen.

Die Plenarversammlung der SODK hat am 20. November 2020 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeinrichtungen vorzusehen mit einer Übergangsfrist bis 1.1.2022 (Beschluss der SODK)

Beträge für den Grundbedarf ab 1.1.2022 gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 20.11.2020

Haushaltsgrösse	Skala	2020		2022	
		2020	Pauschale Person/Mt. ab 2020	2022	Pauschale Person/Mt. ab 2022
1 Person	1	997	997	1'006	1'006
2 Personen	1.53	1'525	763	1'539	770
3 Personen	1.86	1'854	618	1'871	624
4 Personen	2.14	2'134	533	2'153	538
5 Personen	2.42	2'413	483	2'435	487
pro weitere Person		202		204	

Der Berechnung der Anpassung richtet sich nach folgenden Regeln:

- Der Prozentsatz wird immer auf zwei Kommastellen gerechnet analog EL (Quelle: BSV).
- Anrechnung der prozentualen Anpassung auf der Pauschale im Einpersonenhaushalt und Rundung auf den nächsten Franken (gemäss SKOS-Richtlinien C 3.1. Ziff.4).
- Die weiteren Werte werden gemäss Äquivalenzskala auf-oder abgerundet auf den nächsten Franken.
- Die Pauschale pro Person/Monat wird ebenfalls auf den nächsten Franken auf-oder abgerundet.

Bern, Januar 2021 / SKOS

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt GBL an die Preis- und Lohnentwicklung bis 01.01.2022

Tab.1. Berechnung GBL nach Haushaltsgrösse

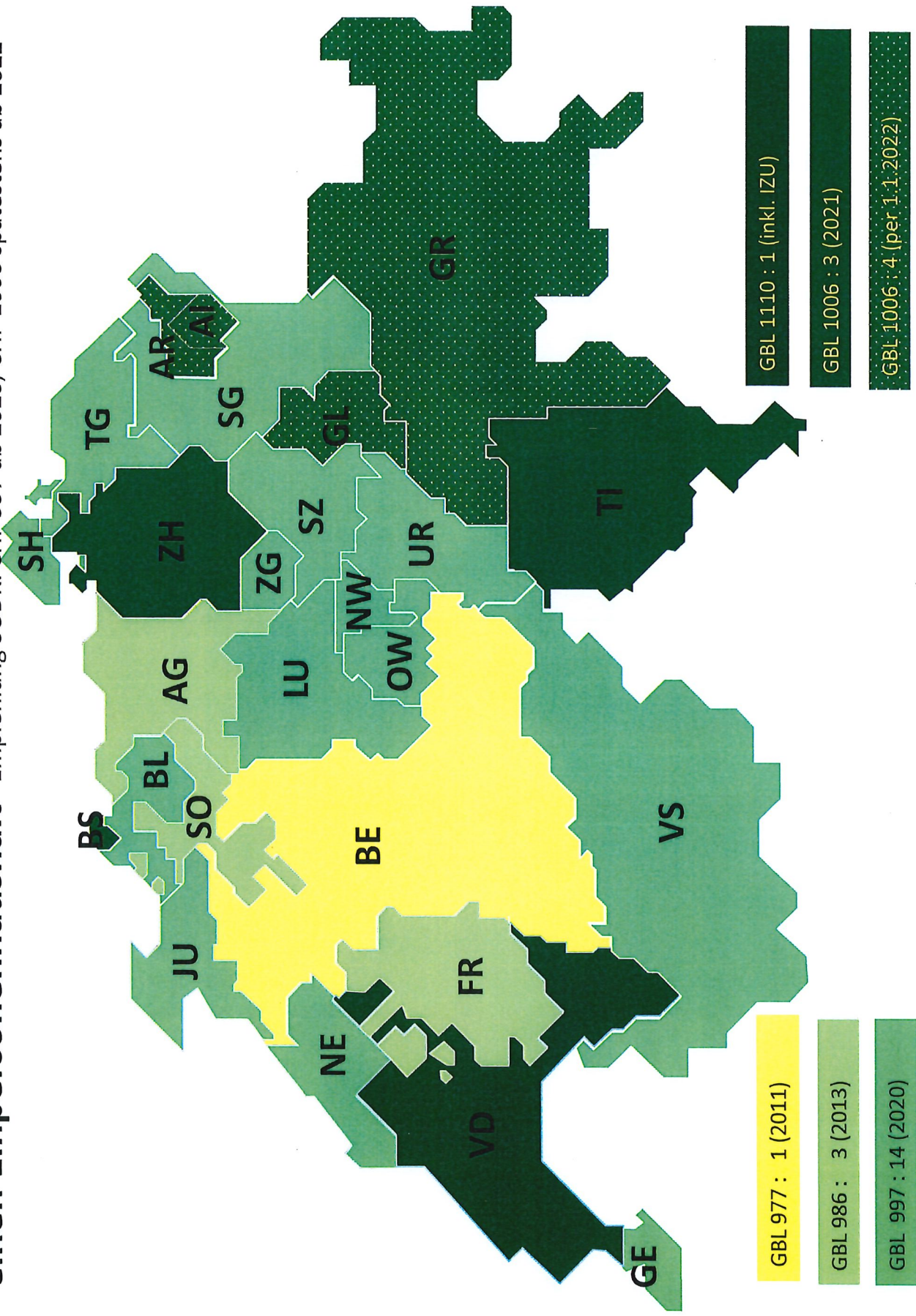
Haushaltsgrösse	Skala	2017		2020		2022	
		GBL	Pauschale Person/Mt.	GBL	Pauschale Person/Mt.	2022	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	986	986	997	997	1'006	1'006
2 Personen	1.53	1'509	755	1'525	763	1'539	770
3 Personen	1.86	1'834	611	1'854	618	1'871	624
4 Personen	2.14	2'110	528	2'134	533	2'153	538
5 Personen	2.42	2'386	477	2'413	483	2'435	487
pro weitere Person		200		202		204	

Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) für

einen Einpersonenhaushalt

Empfehlung SODK: CHF 997 ab 2020, CHF 1006 spätestens ab 2022

Stand: per
01.07.2021



SKOS
Herr Christoph Eymann
Präsident
Monbijoustrasse 22
Postfach
3000 Bern 14

Bern, 30. November 2020

Reg: rdo-14.417

Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt GBL

Sehr geehrter Herr Eymann, lieber Christoph

Gemäss den SKOS-Richtlinien soll die Teuerung auf dem GBL zukünftig «zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die vom Bundesrat beschlossene Teuerungsanpassung der EL zu AHV/IV» angepasst werden. Am 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Anpassung der AHV/IV-Renten an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung beschlossen.

Die SKOS hat daraufhin mit Schreiben vom 5. November 2020 bei der SODK beantragt, eine entsprechende Empfehlung an die Kantone zu erlassen.

An der Sitzung vom 20. November 2020 hat das Plenum SODK beschlossen, beim bisherigen System zu bleiben (also Nachvollzug). Die SODK empfiehlt demnach den Kantonen, eine Erhöhung des GBL um 0.84% vorzunehmen. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung des GBL um CHF 9.-, von heute CHF 997.- auf CHF 1006.-.

Der aktuelle Nachvollzug des Teuerungsausgleichs soll mit einer (verlängerten) Übergangsfrist bis zum 1.1.2022 erfolgen und ist nicht verbindlich.

Wir danken Ihnen für die stets gute Zusammenarbeit.

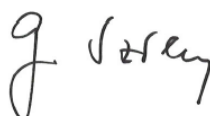
Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin Die Generalsekretärin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin



Gaby Szöllösy